



## **Vernehmlassung zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung**

### **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (Dezember 2005)**

#### **I. Allgemeines**

Bei der Direkten Bundessteuer besteht eine verfassungswidrige steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber vergleichbaren Konkubinatspaaren, wenn beide Ehegatten Einkommen erzielen. Das Bundesgericht hat im Rahmen der Rechtsprechung zur Staatssteuer entschieden, dass Ehepaare grundsätzlich nicht stärker belastet werden dürfen als vergleichbare Konkubinatspaare (BGE 110 Ia 7). In der Folge haben die Kantone Massnahmen getroffen, um eine solche Mehrbelastung zu vermeiden. Die längst fällige Anpassung im Bereich der Direkten Bundessteuer erfolgte bislang nicht; es besteht unzweifelhaft Handlungsbedarf. Die längst notwendigen Reformen dürfen nicht mehr weiter auf die lange Bank geschoben werden.

**Aus diesen Gründen begrüsst es die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) grundsätzlich, wenn mittels Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung die stossende Mehrbelastung von doppelverdienenden Paaren gegenüber Konkubinatspaaren beseitigt werden soll.**

Nicht berücksichtigt wurde bei der Vorlage allerdings, dass die Kosten für die Kinderbetreuung bei Erwerbstätigkeit der Eltern bei der Direkten Bundessteuer nicht steuermindernd geltend gemacht werden können. Zweiverdienerhepaare mit Kindern sind auf familienergänzende Kinderbetreuungsangebote angewiesen. Die immer noch fehlende Möglichkeit, anfallende Kinderbetreuungskosten vom Einkommen abziehen zu können, ist ein negativer Anreiz für das Erwerbsverhalten von Eltern. Bei Nichtberücksichtigung der effektiv anfallenden Kosten erfolgt die Besteuerung auf einem fiktiven Einkommen, das den betreffenden Personen nicht zur Verfügung steht. **Die Kommission beantragt, dass die vollen Kosten der Kinderbetreuung zum Abzug zugelassen werden.**

Die EKF nimmt zur Kenntnis, dass der längst fällige Entscheid bezüglich des Steuersystems (Individualbesteuerung/Splitting) in einem nächsten Schritt bearbeitet werden soll. Es muss aber sichergestellt bleiben, dass mit der vorgeschlagenen Etappierung die Wahl des Familienbesteuerungsmodells nicht beeinflusst wird. Es besteht die Gefahr, dass mit der Vorlage das Teilsplitting favorisiert und der Wechsel zur Individualbesteuerung hinausgeschoben wird. Das System der Individualbesteuerung ist nach Meinung der EKF das einzige Besteuerungsverfahren, das zivilstandsunabhängig ist und positive Anreize zur Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit schafft.

**Die EKF hält deshalb an den bereits in der Vernehmlassung vom Juli 2000<sup>1</sup> gestellten Forderungen an die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung fest:**

- Die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der Rechtsgleichheit. Das neue Modell darf keinen negativen Einfluss auf den Entscheid über die Erwerbstätigkeit der Frauen haben. Das bedeutet, dass der Verzicht auf Erwerbsarbeit nicht steuerlich privilegiert werden und ein Zweiteinkommen nicht einer höheren Steuerbelastung unterliegen darf als das Einkommen des Erstverdienenden.
- Der Zivilstand bzw. die gewählte Lebensform darf keinen Einfluss auf die Besteuerung haben.
- Berufsbezogene Kosten: Kinderbetreuungskosten sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung müssen zusätzlich zu den üblichen Berufsauslagen abgezogen werden können.

**II. Zum vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 2 DBG**

Die EKF begrüsst die vorgeschlagene Änderung grundsätzlich. Auch den Grenzwert von Fr. 55'000.- erachtet sie als zweckmässig.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur den Fall, in dem beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen. All jene Zweiverdienerehepaare, bei denen ein Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nachgeht und das Einkommen des anderen aus anderen Quellen (z.B. aus Renten oder Vermögenserträgen) stammt, bleiben weiterhin gegenüber Konkubinatspaaren in vergleichbarer Situation benachteiligt, da sich die vorgeschlagene Erhöhung des Miterwerbsabzugs nur dann auswirkt, wenn beide Ehegatten Erwerbseinkommen erzielen. Damit wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass viele Ehefrauen jünger sind als ihre Männer. Wenn der ältere Ehemann AHV- und BVG-Renten bezieht und die jüngere Ehefrau weiter erwerbstätig bleibt und kein Miterwerbsabzug mehr vorgenommen werden kann, liegt eine Benachteiligung gegenüber vergleichbaren Konkubinatspaaren vor.

Weiter wird ein erhöhter Miterwerbsabzug bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten vorgesehen. In diesem Fall würde für die Berechnung des Abzugs jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung wäre von den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Bei dieser Sachlage dürften sich Schwierigkeiten in der Praxis ergeben, wenn es abzuklären gilt, ob im Einzelfall eine „erhebliche Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten“ vorliegt.

Die EKF schlägt deshalb vor, dass dem mitarbeitenden Ehegatten ein Barlohn (analog EOG Art. 16b Abs. 1 lit.c Ziff. 3) ausbezahlt werden muss.

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme der Kommission zur Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung vom Juli 2000 wurde in «Frauenfragen» Nr. 2.2000 publiziert.